

Zum 4. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§12

(1) § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß zur betrieblichen Regelung der Entlohnung für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erforderlich ist.

(2) Die §§ 41, 43 bis 46 und 53 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 7. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§13

Der § 81 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 8. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§14

Der § 105 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß der Leiter des Privatbetriebes von der Zahlung des Lohnausgleiches ganz oder teilweise absehen kann, wenn die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entschieden hat, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.⁶

Zum 9. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§15

(1) Die Leiter der Privatbetriebe können zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin Arbeitsordnungen schaffen. Die Arbeitsordnung wird vom Leiter des Privatbetriebes im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt. Sie ist vorher mit den Werkträgern zu beraten.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen :

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten der Leiter und Werkträgern
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) **Der Leiter des Privatbetriebes ist verpflichtet, vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens die betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.** Der Werkträger kann gegen die Disziplinarmaßnahme des Leiters des Privatbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Klage beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) erheben.⁷

(4) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkträgern (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in Privatbetrieben.

(5) § 115 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Verwirklichung der materiellen Verantwortlichkeit durch den Leiter des Privatbetriebes auf Grund

6. Vgl. § 58 unter Reg.-Nr. 21.

7. Soweit im Privatbetrieb eine Konfliktkommission besteht (vgl. § 143 Satz 1 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 27; § 1 unter Reg.-Nr. 28), ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme bei dieser einzulegen (vgl. § 24 unter Reg.-Nr. 28).